

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Rheine
vom 12. Januar 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechnungsprüfung**
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss**
- § 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**
- § 4 Örtliche Rechnungsprüfung**
- § 5 Anforderungen an die Örtliche Rechnungsprüfung**
- § 6 Verpflichtungen Dritter für Zwecke der Örtlichen Rechnungsprüfung**
- § 7 Durchführung der Örtlichen Rechnungsprüfung**
- § 8 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 14. Dezember 2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3 und 101 bis 105 GO NW erlassen:

§ 1 Rechnungsprüfung

1. Rechnungsprüfung

- hat im Bereich des städtischen Rechnungswesens eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion hinsichtlich der Übereinstimmung des Jahresabschlusses (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Lagebericht) mit der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheine entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung;
- hat im Bereich der gesamten Kommune eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion hinsichtlich der Übereinstimmung des Gesamtabchlusses (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht) mit der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung;
- ist darüber hinaus eine unabhängige, sachverständige, planmäßige und konstruktive Beurteilung von geplanter automatisierter Verarbeitung oder bereits durchgeführter Erledigung von Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung oder dem Erbringen von Leistungsangeboten der Stadt Rheine hinsichtlich ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihrer Durchführung.

Rechnungsprüfung soll eine ordnungsmäßige, sparsame und wirtschaftliche Verwaltung fördern, ohne dabei den Entscheidungsspielraum der betroffenen Personen einzuengen. Daneben sollen Fehlverhalten, Manipulation und Korruption im Bereich der Stadtverwaltung Rheine verhindert, zumindest aber aufgespürt, ggf. aufgedeckt und daraus entstandene Schäden beseitigt bzw. verringert werden.

2. Ergebnis der Rechnungsprüfung soll

- im Rahmen einer Abschlussprüfung eine Aussage (möglichst innerhalb eines Bestätigungsvermerks) sein, die angibt, inwieweit der Abschluss des geprüften Bereiches zum Abschlusstag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des geprüften Bereiches darstellt;
- im Übrigen eine Feststellung, Anregung oder Beratung mit steuerungsunterstützendem Charakter sein.

Eine aus dem Ergebnis möglicherweise resultierende Anordnung zur Steuerung der Verwaltung oder zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung von Schäd-

- den wird von anderen Entscheidungsträgern der Stadt Rheine (z. B. Rat, Verwaltungsführung) getroffen und durchgesetzt.
3. Die Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine wahrgenommen.
 4. Die Rechnungsprüfung kann sich auf das Handeln und/oder Arbeitsergebnisse aller Personen beziehen,
 - soweit diese Aufgaben wahrnehmen oder erfüllen bzw. wahrgenommen bzw. erfüllt haben,
 - die der Stadtverwaltung Rheine,
 - einer städtischen Einrichtung oder
 - einer juristischen Person, bei der der Stadt Rheine die Rechte nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt sind, obliegen;
 - denen die eigenständige Verwaltung oder Unterhaltung von städtischen Vermögensgegenständen oder die Bewirtschaftung von städtischen Finanzmitteln (z. B. im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung) anvertraut ist bzw. war (bei der Übertragung der Verantwortung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen);
 - soweit diese zur Abschlussprüfung eines verselbstständigten Aufgabenbereiches der Stadt Rheine bestellt und im Rahmen dieser Bestellung tätig geworden sind.
 5. Für die Rechnungsprüfung gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Rheine, der Geschäftsordnung des Rates und der übrigen Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist das oberste Prüfungsorgan der Stadt Rheine; Prüfungsaktivitäten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 3 der Rechnungsprüfungsordnung stehen, können ihm nicht entzogen werden.
2. Die Schriftführerin oder der Schriftführer im Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Einvernehmen mit der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung bestellt, diese Person soll in der Örtlichen Rechnungsprüfung tätig sein.
3. Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil und kann gegen ihren Willen nicht von einer Beratung ausgeschlossen werden, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die ihre Person betreffen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfor-

dern. Die oder der Ausschussvorsitzende setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; Zeit und Ort der Sitzung werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden bestimmt. Die Einladung unter Nennung der Tagesordnung wird durch die Örtliche Rechnungsprüfung vorgenommen, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind von der Einladung zu unterrichten.

5. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
6. Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Sie sollen grundsätzlich vor der Sitzung auch den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zur Kenntnis gegeben werden.
7. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss der Stadt Rheine (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht) auf der Grundlage eines Prüfungsberichtes der Örtlichen Rechnungsprüfung mindestens in dem in § 101 Absatz 1 GO NW genannten Umfang, wobei der Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsaktivitäten der Örtlichen Rechnungsprüfung hinausgehen kann. Er stellt Art und Umfang der Prüfung in einem eigenen Prüfungsbericht auf der Grundlage eines von der Örtlichen Rechnungsprüfung erstellten Berichtsentwurfes dar und fasst darin das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung als Grundlage der Ratsentscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zusammen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom bzw. von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Kämmerer oder der Kämmerin zuzuleiten, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zum Prüfungsergebnis Stellung nehmen zu können. Wird auf eine Stellungnahme verzichtet oder wird eine Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgegeben, so veranlasst der Rechnungsprüfungsausschuss die Vorlage seines Prüfungsberichtes direkt an den Rat mit einer Vorlage, die von der Örtlichen Rechnungsprüfung erstellt wird. In diese Vorlage soll neben einem Beschlussvorschlag zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses dem Rat auch ein Vorschlag zur Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages sowie ein Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aufgenommen werden.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Gesamtabschluss der Stadt Rheine (konsolidierter Abschluss des Jahresabschlusses der Stadt Rheine und der Jah-

resabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form). Für diese Prüfung gilt Absatz 1 sinngemäß.

3. Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichtes von der Verwaltung vor dem förmlichen abschließenden Feststellungsbeschluss des Rates geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis ist dem Rat zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll die Themenschwerpunkte für die Prüfung des Jahresabschlusses vor Durchführung der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung aufgrund einer Prüfplanung der Örtlichen Rechnungsprüfung festlegen.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Örtlichen Rechnungsprüfung einen einzelnen Prüfungsauftrag erteilen, der möglichst konkret Anlass, Ziele und Fragestellungen beschreibt.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Berichterstattung der Örtlichen Rechnungsprüfung über dessen gesamte Prüfungstätigkeiten einschließlich solcher aufgrund von Einzelaufträgen des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entgegen, er entscheidet über deren weitere Behandlungsweise innerhalb der Ratsgremien.
7. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vor der Bestellung von Personen zur Leiterin oder zum Leiter oder zu Prüferinnen oder Prüfern der Örtlichen Rechnungsprüfung zu hören. Das Gleiche gilt für den Fall der Abberufung einer Person von den vorgenannten Funktionen.
8. Will die Örtliche Rechnungsprüfung zur teilweisen Durchführung von Prüfungsaufgaben Dritte einschalten, so hat sie dazu vorher die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses einzuholen. Wenn das Budget der Örtlichen Rechnungsprüfung zu einer Beauftragung Dritter voraussichtlich nicht ausreicht, so muss das Zustimmungsbegehren mit dem nach § 83 GO NW vorgesehenen Verfahren zur Zustimmung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und/oder Auszahlung verbunden werden.
9. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den ihm von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister über die Örtliche Rechnungsprüfung vorgelegten Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die durchgeführte überörtliche Prüfung einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unterrichtet anschließend den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (vgl. § 105 Absatz 5 GO NW).

10. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rheine.

§ 4

Örtliche Rechnungsprüfung

1. Die Örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, den Prüferinnen und Prüfern (Prüfpersonal) sowie ggf. weiterem zugeordneten Verwaltungspersonal. Das Prüfpersonal ist so zu bemessen, dass die gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 103 GO NW, § 5 der Rechnungsprüfungsordnung) dauerhaft von der Örtlichen Rechnungsprüfung in ausreichendem Umfang erledigt werden können.
2. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich. In ihrer sachlichen Tätigkeit sind die Angehörigen der Örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar unterstellt, lediglich in dienstrechtlichen und organisatorischen Fragen unterstehen sie nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
3. Die Leitung und das übrige Prüfpersonal der Örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Die jeweilige Person muss sowohl persönlich als auch fachlich für das Erbringen der Leistungen der Örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für das Erarbeiten der Aussagen, Berichte, Testate u. a. sowie für die dafür erforderlichen vorausgehenden Prüfungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem oder bautechnischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung verfügen oder muss sich diese kurzfristig nach ihrer Bestellung aneignen können. Sie ist darüber hinaus gehalten, sich kontinuierlich fort- und weiterzubilden, und insbesondere verpflichtet, sich über die für eine Fortentwicklung der Kommunalverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auf den genannten Gebieten erforderlichen Schritte zu informieren, sich an diesen Prozessen aufgeschlossen zu beteiligen, diese zu fördern und ggf. selbst mitzugestalten.
4. Das Verwaltungspersonal wird der Örtlichen Rechnungsprüfung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zugeordnet und darf wie die Leitung und das Prüfpersonal gegen den eigenen Willen nicht mit anderen Verwaltungsaufgaben, die nicht mit der Ausführung dieser Rechnungsprüfungsordnung zusammenhängen, betraut werden.
5. Ist das Prüfpersonal nicht in der Lage, eine Anforderung an die Örtliche Rechnungsprüfung (§ 5 Rechnungsprüfungsordnung) zeitgerecht zu erfüllen, so kann sich die Örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Die Einschaltung Dritter wird dabei immer nur in der alleinigen Verantwortung der Örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommen; ob und inwieweit Aussagen Dritter aufgrund von deren Prüfungsaktivi-

täten von der Örtlichen Rechnungsprüfung ganz, teilweise oder gar nicht übernommen werden, bleibt allein eine Entscheidung der Örtlichen Rechnungsprüfung. Werden Prüfungsergebnisse Dritter von der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht vollständig als eigene Aussagen übernommen, so ist der Prüfungsausschuss hierüber unter Angabe des Aussageinhaltes des Dritten und einer Begründung für die Nichtübernahme als eigene Aussage von der Örtlichen Rechnungsprüfung zu informieren.

Als Dritte oder als Dritter darf nach § 103 Absatz 7 GO NW nicht beauftragt werden, solange diese Person

- Mitglied des Rates oder
- Angehörige der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters,
- Beschäftigte der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rheine, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, ist oder
- in den letzten drei Jahren den verselbstständigten Aufgabenbereichen als Prüfer angehört oder
- in den letzten fünf Jahren mehr als 30 vom Hundert seiner Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung oder Beratung der Stadt Rheine oder der verselbstständigten Aufgabenbereiche bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist.

Ferner darf diese Person nicht an der Führung der Bücher in der Finanzbuchhaltung der Stadt Rheine oder eines verselbstständigten Aufgabenbereiches oder an der Aufstellung des betreffenden Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben.

6. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfpersonal der Örtlichen Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen und von fachlichen Weisungen frei. Die Ergebnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung werden von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung vertreten.

§ 5

Anforderungen an die Örtliche Rechnungsprüfung

1. Innerhalb seiner Berichterstattungen werden von der Örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich zu den folgenden Problemstellungen Aussagen erwartet, wenn diese aus der unabhängigen Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung für die künftige Steuerung der Stadtverwaltung von wesentlicher Bedeutung sein könnten:

- a) innerhalb der Berichterstattung über den Jahresabschluss
 1. Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheine unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 2. Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
 3. Sind Buchführung, Inventur, Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen und so ausreichend dokumentiert, dass sie für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sind
 4. Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss
 5. Keine falsche Vorstellung vom Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage durch sonstige Angaben im Lagebericht
- b) innerhalb des Bereiches der Finanzbuchhaltung
 1. Abwicklung der Buchführungsgeschäfte einschließlich der Nebenbuchhaltungen
 2. Prüfung von Zahlungsbelegen nach ihrer Erledigung durch die Zahlungsabwicklung
 3. Aktivitäten zur dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung und Prüfungen
 4. Sicherstellen der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung innerhalb der Ablauforganisation
 5. Sicherstellen des Einhaltens der Anforderungen nach § 27 Absatz 5 GemHVO an die Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung)
- c) Automation der Finanzwirtschaft der Stadt Rheine (Programmprüfung)
- d) Abwicklung von Vergaben
- e) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- f) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Sondervermögen
- g) Betätigung der Stadt Rheine als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts
- h) Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Stadt Rheine bei einer Beteiligung, Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die zu diesen Aussagen erforderlichen Prüfungsaufgaben werden gemäß § 103 Absatz 2 GO NW der Örtlichen Rechnungsprüfung übertragen, soweit es sich nicht bereits um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt.

2. Ändert die Verwaltung nach Vorlage des Prüfungsberichts den Jahresabschluss, den Gesamtabschluss, den Lagebericht oder den Gesamtlagebericht, so hat die Örtliche Rechnungsprüfung die mit der Änderung verbundenen Unterlagen unverzüglich erneut zu prüfen, den von ihr erstellten Bestätigungsvermerk entsprechend ihrem zusätzlichen Prüfungsergebnis zu ergänzen und die Ergebnisse dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.
3. Die Aussagen im Rahmen der Vorprüfung der Finanzvorfälle nach § 100 Abs. 4 LHO sind gegenüber dem Landesrechnungshof, im Rahmen der Prüfung der de-

- legierten Sozialhilfeaufwendungen dem Kreis Steinfurt zu erstatten; wenn schwerwiegende Beeinträchtigungen bei der ordnungsgemäßen oder wirtschaftlichen Abarbeitung dieser Vorgänge festgestellt werden, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.
4. Die Örtliche Rechnungsprüfung kann zu weiteren Aussagen im Einzelfall durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (innerhalb des Amtsbereichs und unter Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss) beauftragt werden, wobei Anlass, Fragestellungen und ggf. Ziel möglichst konkret anzugeben sind.
 5. Die Aussagen nach den Abs. 3 und 4 sind von der Örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich vorrangig zu erarbeiten. Schriftliche Fixierungen der Aussagen nach den Abs. 1 und 4 sind dem Rechnungsprüfungsausschuss und gleichzeitig der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
 6. Soweit in den Berichterstattungen keinerlei Aussagen zu den einzelnen Problemfeldern im Sinne des Absatzes 1 oder im Sinne des Absatzes 4 seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung getroffen werden, kann der Berichtsempfänger davon ausgehen, dass nach dem Kenntnisstand und der Auffassung der Örtlichen Rechnungsprüfung kein Steuerungserfordernis seitens des Berichtsempfängers mit dem Ziel einer Änderung des jeweilig bestehenden Ist-Zustandes für den betreffenden Bereich besteht.
 7. Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie des Verwaltungsvorstandes teil, soweit Belange der Rechnungsprüfung berührt sein können und ihre sonstigen dienstlichen Obliegenheiten dies zulassen. Auf Verlangen des Rates, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Teilnahme an einer Sitzung sowie zur Stellungnahme zu einem Punkt der Tagesordnung verpflichtet.
 8. Feststellungen während der Prüfungsdurchführung, die Korruption, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten zum Inhalt haben, sind von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Dienst- und Disziplinarvorgesetzten unverzüglich und dem Rat in seiner nächsten Sitzung in geeigneter Form mitzuteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll zuvor informiert werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.
 9. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der der Berichterstattung zu Grunde liegenden Prüfungstätigkeiten kann die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete ausnehmen. Dies gilt nicht für den Anwendungsfall des Absatzes 2; die Prüfung der vorgenommenen Änderungen hat zeitlich absoluten Vorrang vor allen anderen Prüfungsaktivitäten.

Einschränkungen innerhalb der Aussagen zu den in Absatz 1 Buchstabe a und c

genannten Bereichen sollen im Übrigen weitestgehend vermieden werden. Bei Einschränkungen innerhalb der Aussagen zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bereichen ist dieser Umstand in die nächste Berichterstattung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss aufzunehmen.

10. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Freigabe von EDV-Programmen im Rahmen der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Kommunikationstechnologie (KAI) werden für den Bereich des Finanzmanagements und des Rechnungswesens aufgrund besonderer Vereinbarungen mit allen Mitgliedsgemeinden der KAI mit befreiender Wirkung durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine gegenüber der Geschäftsführung der KAI abgegeben.
11. Sonstige Testate (z. B. zu Verwendungsnachweisen) dürfen nur dann durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine abgegeben werden, wenn aufgrund der mit einer Zuwendung verbundenen Regelungen andernfalls wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Rheine zu befürchten sind.
12. Eine Berichterstattung an Organe von juristischen Personen oder Vermögensmassen außerhalb der Stadt Rheine über das Rechnungswesen, Verwendung von Mitteln und ähnliche Angelegenheiten dieser Stellen (z. B. Tierschutzverein) soll nur vorgenommen werden, wenn dies mit den Interessen der Stadt Rheine vereinbar ist und hierfür ein Einzelprüfungsauftrag durch den Rat, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorliegt.

§ 6

Verpflichtungen Dritter für Zwecke der Örtlichen Rechnungsprüfung

1. Der in § 1 Absatz 4 genannte Personenkreis hat bei der Durchführung der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung bei der Aufklärung von Sachverhalten in entgegenkommender Weise mitzuwirken. Insbesondere sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Dateien und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen, zugänglich zu machen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Berichterstattung durch die Örtliche Rechnungsprüfung unterliegen.
2. Städtische Dienststellen haben Ortsbesichtigungen und den Besuch von durch sie organisierte Veranstaltungen durch Prüfpersonal der Örtlichen Rechnungsprüfung zu dulden, soweit die Örtlichkeiten oder die Veranstaltung der Berichterstattung im Sinne von § 5 unterliegen kann. Die prüfenden Personen haben sich ggf. mit einem Dienstausweis auszuweisen.

3. Über alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, über alle Verluste durch Diebstahl, Raub sowie über Kassenfehlbeträge hat die betroffene Dienststelle die Örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich unter Darlegen des Sachverhaltes zu unterrichten.
4. Dienststellen, die beabsichtigen, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzmanagements oder Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, haben die Örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor einer Entscheidung gutachterlich äußern kann.
5. Die Zentrale EDV-Einrichtung hat die Örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten für die Zentralrechner und Ausfallzeiten im PC-Netzwerk, wenn diese voraussichtlich über den Beginn des nächsten Arbeitstages andauern werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass Probleme bei der Datenerhaltung über Netzlaufwerke auftreten, die möglicherweise einen geordneten Datenzugriff angeschlossener EDV-Geräte oder eine einwandfreie Datensicherung oder Datenrücksicherung gefährden könnten.
6. Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Finanzmanagements und des Rechnungswesens erlassen, geregelt, erläutert oder aufgehoben werden oder die die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns besonders berühren, und solche, die die Örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohn- und Tarifverträge, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen u. dgl.) sind der Örtlichen Rechnungsprüfung sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für Rundschreiben, Hinweise und Regelungen, die Aktivitäten bzw. Handlungsweisen im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells bei der Stadt Rheine betreffen (z. B. Sitzungsniederschriften von Arbeitsgruppen, übrige Projektgruppen).
7. Hält die Örtliche Rechnungsprüfung die Teilnahme an Arbeitsgesprächen, Sitzungen, Konferenzen u. a. von Arbeitskreisen, Kommissionen innerhalb der Stadtverwaltung zu den in Absatz 6 genannten Themenbereichen für erforderlich, so soll der Örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen künftige Regelungen zur Verwaltungsorganisation, Leistungserbringung und Entgeltfestsetzungen vorberaten oder festgelegt werden sollen.
8. Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (einschl. Tagesordnung und Beratungsunterlagen) und die Sitzungsniederschriften von den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und der übrigen Ausschüsse und des Verwaltungsvorstandes zuzuleiten.
9. Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach vorheriger Information der Örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu

- den Sicherheitsmaßnahmen zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksache bleiben unberührt.
10. Die Namen mit den Amts- oder Dienstbezeichnungen der verfügungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sind der Örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, im Rahmen ihrer anzugebenden Vertretungsbefugnis für die Stadt Rheine verpflichtende Erklärungen abzugeben.
 11. Die Berichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) sind der Örtlichen Rechnungsprüfung im vollständigen Umfang zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
 12. Die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Stadt Rheine sind der Örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Unterlagen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Rheine zu mehr als 25 v. H. der Anteile beteiligt ist und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mehr als die Hälfte der Anteile zusteht, soweit dies im Rahmen der §§ 53 f. des Haushaltsgrundsatzgesetzes möglich ist.
 13. Der Örtlichen Rechnungsprüfung ist der Beteiligungsbericht (§ 112 Absatz 3 GO NW) vorzulegen.
 14. Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung ist von den Betroffenen fristgerecht Stellung zu nehmen.
 15. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Leitungspersonen in den Fachbereichen sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um während der Prüfung auftretende oder aufgetretene Schwierigkeiten zu beseitigen, deren Überwindung im Interesse einer umfassenden Sachaufklärung oder vollständigen Beurteilung des Verwaltungsvorganges prüfungsseitig geboten und angemessen ist. Können wesentliche Probleme hierbei nicht ausgeräumt werden, so ist dem Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend zu berichten.
 16. Die jeweilige Leitung einer Organisationseinheit ist unabhängig von den Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung verpflichtet, von sich aus Kontrollen und Prüfungen bei den Stellen vorzunehmen, die innerhalb dieser Organisationseinheit Vermögenswerte verwalten, beim Zahlungsverkehr mitwirken oder am Buchführungsgeschäft beteiligt sind.

§ 7

Durchführung der Örtlichen Rechnungsprüfung

1. Für die Durchführung der Rechnungsprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
2. Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Es führt den Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Rheine unter der Bezeichnung "Stadt Rheine - Örtliche Rechnungsprüfung".
3. Soweit der Auftrag zum Erarbeiten von Aussagen nach dieser Rechnungsprüfungsordnung oder die dem Erarbeiten von Aussagen vorausgehenden Prüfungstätigkeiten dies zulassen, soll der Leiter der jeweils betroffenen Organisationseinheit unterrichtet werden, vor der schriftlichen Fixierung der endgültigen Aussagen soll deren Inhalt in seinen wesentlichen Teilen, mindestens jedoch das zusammengefasste Ergebnis, mit den Betroffenen besprochen werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

1. Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheine vom 19. Dezember 1995 in der Fassung vom 3. Februar 1998 außer Kraft.
2. Für die Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2005 gelten die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 3. Februar 1998 weiter.